

II. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 29. März 2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 29. März 2010 wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird

§ 7a – Weitere Stellvertretung in den Ausschüssen

- (1) Für den Haupt- und Finanzausschuss, Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, Werksausschuss, Schulträgerausschuss, Kindergartenausschuss und Kultur- und Tourismusausschuss wird die weitere Stellvertretung wie folgt festgelegt:
Für die SPD-, CDU- und WG „Wir für kottenheim“- Fraktion alle gewählten Ratsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Ortsgemeinderatswahlergebnisses 2019.
Hiervon sind diejenigen Ortsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Braunstein
Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.